

TIPPS ZUM JUGENDSCHUTZ

	< 14 Jahre	< 16 Jahre	< 18 Jahre
§4 Aufenthalt in Gaststätten			 bis 24 Uhr
Aufenthalt in Nachtbars & -Clubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben			
§5 Anwesenheit in Discos und anderen öffentlichen Tanzveranstaltungen (Ausnahmegenehmigungen möglich)			 bis 24 Uhr
Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe	 bis 22 Uhr	 bis 24 Uhr	 bis 24 Uhr
§6 Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen			
§9 Abgabe & Verzehr von Branntwein und branntweinhaltigen Getränken, z. B. Spirituosen und -Mischgetränke			
Abgabe & Verzehr anderer alkoholischer Getränken z. B. Bier, Wein, Schaumweine o.ä., auch Mischgetränke			
§10 Abgabe & Konsum von Tabakwaren und E-Zigaretten und E-Shishas, auch nikotinfrei			
erlaubt nicht erlaubt (zeitlich) begrenzt, wird durch Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person aufgehoben			